

verein „AdvEntfelden“

STATUTEN

I. Allgemeines

- Art. 1 Das Organisationskomitee des Weihnachtsanlasses „AdvEntfelden“
Rechtsnatur in Oberentfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Oberentfelden. **Sitz**
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Weihnachtsanlasses „AdvEntfelden“ in Oberentfelden. **Zweck**
- Art. 4 Die Erreichung dieses Ziels wird gefördert durch:
a) aktive Kommunikation
b) Umsetzung vorhandener Visionen und Ideen

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus: **Mitglieder**
a) Einzel- und Kollektivmitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) Gönnern
- Art. 6 Die Aktivmitgliedschaft können alle interessierten und innovativen Personen mit Einzahlung des Mitgliederbeitrages erwerben. Ehrenmitglieder werden von der GV mit Zweidrittelsmehrheit ernannt. **Aufnahme**
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt: **Austritt**
a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zu Händen derGV
b) durch Ausschluss, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen, frühestens jedoch sechs Monate nach Verfall des Zahlungstermins.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 a) Alle Mitglieder geniessen aktives Wahlrecht.
b) Alle Mitglieder geniessen das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese sind schriftlich bis spätestens am 31.12. des entsprechenden Jahres dem Vorstand zu unterbreiten.
c) Die Aktivmitglieder können jederzeit Einblick in die Geschäfte des Vereins verlangen. Rechte
- Art. 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
a) die vom Vorstand einberufenen Versammlungen nach Möglichkeit zu besuchen sowie
b) die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und
c) die Beitragspflicht zu erfüllen Pflichten
- Art. 10 Aus der Mitgliedschaft erwächst folgende finanzielle Verpflichtung: Jahresbeitrag zu Fr. 25.— je Mitglied. Ehren- sowie die Vorstandsmitglieder haben keine Beitragspflicht. Beitrag

IV. Leitung und Verwaltung

- Art. 11 a) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Organe
b) Sie wird vom Vorstand einberufen.
c) Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Art. 12 Der Verein wird vom Vorstand zu den ordentlichen General- Generalve
rsammlung
Versammlungen einberufen, welche jährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
- Art. 13 Die Traktanden derGV lauten:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll
 3. Mutationen
 4. Bericht des Präsidenten
 5. Kassabericht
 6. Festsetzung des Jahresbeitrages
 7. Wahlen
 - a) des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - b) der Rechnungsrevisoren (alle Jahre 1 Revisor)
 8. Anträge
 9. Allgemeine Umfrage
 10. Verschiedenes

- Art. 14 Zur Leitung der Geschäfte des Vereins besteht ein Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Der Präsident und der Kassier werden von der GV bestimmt; der Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Aufteilung:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Kassier
 4. Aktuar
 5. Beisitzer
- Art. 15 Der Vorstand soll bestrebt sein, mit allen privaten und öffentlichen Instanzen in gutem Einvernehmen zu sein.
- Art. 16 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen sowie gegenüber Dritten vor Gericht.
- Art. 17 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Vereinsführung erfordern.
- Art. 18 Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt durch eine Rücktrittserklärung, die spätestens bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden muss.
- Art. 19 Der Präsident beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er hat Einsichtsrecht in alle Bücher und den Stichtenscheid in allen Sitzungen.
Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 20 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat zu Händen der Generalversammlung die Bilanz aufzustellen.
- Art. 21 Der Aktuar führt die allgemeine Vereinskorrespondenz und protokolliert sämtliche Versammlungen und Sitzungen.
- Art. 22 Die Bilanz wird von zwei Revisoren geprüft. Diese sowie ein Ersatzmann werden ebenfalls an der GV für zwei Jahre gewählt.

Vorstand

Präsident

Kassier

Aktuar

Revisoren

V. Schiussbestimmungen

Art. 24 Die Annahme oder die Abänderung der vorliegenden Statuten sind **Statuten** der GV vorbehalten, ebenso die eventuelle Auflösung des Vereins. Diesbezügliche Anträge sind spätestens bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Entscheide sind mit Zweidrittelmehrheit zu fällen.

Art. 25 Die Aktiven gehen bei Auflösung in den Besitz einer bei der **Auflösung** Auflösungsversammlung zu definierenden gemeinnützigen Organisation über.

Art. 26 Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. April 2003 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Oberentfelden, 3. April 2003


der Präsid


der Aktuar